



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Markus Stolz GmbH & Co KG (FN 141041)



1. **KOSTENVORANSCHLÄGE:** Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
2. **PREISE:** Alle unsere Preise – auch Pauschalpreise – sind Tagespreise. Treten zwischen Preisbekanntgabe und Leistungsausführung  
a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Baukostenindex oder  
b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Baukostenindex oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Erhöhungen treten auch dann in Kraft, wenn zwischen Preisbekanntgabe und Ausführung weniger als 2 Monate liegen.  
Fixpreise sind nur dann gültig, wenn Voraus-, An- oder Teilzahlungen auf bestimmte – nicht von den Leistungsfristen abhängige – Termine vereinbart wurden und die Zahlungstermine genau eingehalten werden.  
In unseren Preisen nicht enthalten und auf Kosten des Auftraggebers auszuführen sind das Bereitstellen eines geeigneten, verschleißbaren Raumes, alle baulichen Nebenarbeiten wie Maurer- und sonstige Handwerkerarbeiten, vor allem Spitzarbeiten, das Wiederzuputzen der Maueröffnungen, Strom, das erforderliche Heizmaterial und Wasser für das Probeheizen, mehrmalige Montage der Radiatoren, sowie alle nicht namentlich angeführten Lieferungen und Leistungen, die zur Erstellung bzw. Inbetriebnahme unserer einzelnen Gewerke erforderlich sind, wie z. B. elektrotechnische Leistungen, Spenglerarbeiten (Dacheinfassungen, Tropfassen etc.) Sandbetherstellungen, Zuschütten von Kanälen, Versetzen von Öltanks, Gerüstungen, Baustellensicherung.  
Für zusätzliche Leistungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, werden anteilmäßige Wegzeiten, Fahrtkosten und Diäten gesondert verrechnet.
3. **LEISTUNGSAUSFÜHRUNG:** Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald die vereinbarten Zahlungen eingelangt sind, alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörde sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.
4. **LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE:** Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die unserer Rechtssphäre zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzuordnen sind.
5. **Ö-NORMEN:** Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
6. **ÜBERNAHME:** Soweit keine formelle Übergabe/Übernahme erfolgt, gilt der Tag der ersten Inbetriebnahme als Übergabetermin, bzw. der letzte Montagetag bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund der Situation auf der Baustelle etappenweise durchgeführt werden.
7. **ZAHLUNGEN:** Soweit nicht anders vereinbart ist, gilt branchenübliche Zahlungsweise: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferung der Ware bzw. Montagebeginn, Rest bei Rechnungslegung netto Kassa! Unabhängig von den getroffenen Zahlungsvereinbarungen ist die in der Faktura enthaltene Mehrwertsteuer ausnahmslos spätestens 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.  
Bei Zahlungsverzug gehen Mahn-, Inkasso- und Wechselspesen sowie Verzugszinsen zu Lasten des Auftraggebers. An Verzugszinsen verrechnen wir einen Zinssatz von 1% p.M. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zinsabrechnung und -belastung erfolgt vierteljährig.  
Soweit nicht die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) anzuwenden sind, bleiben vereinbarte Fix-Zahlungstermine auch dann verbindlich, wenn es zu Verzögerungen der Leistungsausführung kommen sollte, es sei denn, die Verzögerungen wurden durch uns selbst verursacht.  
Wird ein vereinbarter Teilzahlungstermin nicht eingehalten, sind wir berechtigt, bis zur Erfüllung dieses Vertragspunktes die Arbeiten einzustellen.  
Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Geldvollmacht zum Geldempfang nicht berechtigt. Zahlungen können daher rechtsgültig nur bargeldlos (durch Überweisung) geleistet werden.
8. **EIGENTUMSVORBEHALT:** Sämtliche von uns gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gültigen Kaufpreises und aller Nebenforderungen unser Eigentum. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Demontage und Abholung der Ware, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für jene Gegenstände, die im Rahmen einer Erweiterung oder Änderung des vorliegenden Vertrages geliefert werden.
9. **HAFTUNGSAUSSCHLUSS infolge FREMDEINWIRKUNG:** Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sind als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler an nicht von uns gelieferten Gegenständen möglich, dies insbesondere auch im Zuge der Montage und Instandsetzungsarbeiten. Dafür haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Anlage mit aggressivem Wasser (bzw. anderen aggressiven Medien) betrieben wird. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei zerrüttetem, bindingslosem oder dünnwandigem Mauerwerk sind durch Stemmarbeiten Schäden möglich. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten möglich.
10. **BEIGESTELLTE WAREN:** Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, sind wir berechtigt, für den Anschluss derselben vom Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren dem Auftraggeber 15% zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
11. **GEWÄHRLEISTUNG:**  
a) Soweit die Bedingungen nach dem KSchG keine andere Fristen vorsehen, garantieren wir während der Dauer eines Jahres von der Fertigstellung der Anlage an für einwandfreies Funktionieren.  
Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Reklamationen im Rahmen der Gewährleistungsfrist sind uns mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach unserer Wahl angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn vom Mangel betroffene Teile inzwischen von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder in stand gesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug durch uns in Erfüllung der Gewährleistung.  
b) Werden Mängel oder mangelhafte Fertigstellung vom Auftraggeber festgestellt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Verbesserungsversuch selbst und so rasch als möglich durchzuführen. Erst wenn der Auftragnehmer die Verbesserung erfolglos versucht hat, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel von einer Dritt-Firma beheben zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Behebung des Mangels (Fertigstellung) vom Entgelt den doppelten Wert dessen zurückzubehalten, welches für die Behebung des Mangels (Fertigstellung) durch eine Dritt-Firma ausgegeben werden müsste, wobei ein eventuell vereinbarter Haftrücklass die Summe des Rückbehaltes entsprechend vermindert.  
Ist der Mangel nicht behebbar oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so kann aus dem Titel der Preisminderung ein angemessener Betrag zurückbehalten werden.  
Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, darf der Auftraggeber einen Sachverständigen seiner Wahl, der allerdings in die gerichtliche Sachverständigenliste eingetragen sein muss, zur Bewertung heranziehen und den sich aus dem Gutachten des Sachverständigen ergebenden Betrag (Preisminderung oder doppelter Wert bis zur Behebung) bis zur endgültigen – gerichtlichen – Entscheidung über den Streitfall zurückbehalten. Wenn der Auftraggeber innert 14 Tagen, nach dem zwischen den Vertragsteilen klargestellt ist, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, keinen Sachverständigen beauftragt, kann dies der Auftragnehmer tun. Der Auftragnehmer ist bereit, angemessene Kosten des Sachverständigengutachtens dem Auftraggeber zurückzuerstatten, wenn der Auftraggeber in seinem Standpunkt bestätigt wird. Für den Streitfall bleibt es aber beiden Teilen unbenommen, allfällige Sachverständigenkosten als vorprozessuale Kosten geltend zu machen.  
Es gilt als vereinbart, dass ein Rückbehalt wegen Mängeln (mangelnder Fertigstellung) nur von der Schlusszahlung gemacht werden darf, es sei denn, diese würde hiezu voraussichtlich nicht ausreichen.  
c) Die Wirtschaftlichkeit und maximale Rentabilität, insbesondere im Hinblick auf den Energieverbrauch, kann erst nach einer technisch bedingten Einlauf- bzw. Ein- und Nachregulierung gewährleistet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn er Beobachtungen im Hinblick auf einen zu hohen Energieverbrauch macht, damit der Auftragnehmer in die Lage versetzt wird, seiner Mängelbehebungspflicht schnellstmöglich nachzukommen.  
Der Auftragnehmer garantiert zwar eine Einschulung, für eine sachgemäße Bedienung der Anlage hat aber der Auftraggeber selbst zu sorgen bzw. zu haften. Für einen Mehrverbrauch an Energie infolge Bedienungsfehlern bzw. verspäteter Meldung einer mangelhaften Funktion haftet der Auftragnehmer aus den genannten Gründen nicht.
12. **SCHADENERSATZ:** Wir haften nur für verschuldete Schäden an den dem Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die wir im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen haben. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz unsererseits vorliegen.
13. **GERICHTSSTAND:** Es gilt österreichisches Recht. Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis wird der ausschließliche Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes des jeweiligen Stolz-Betriebes vereinbart, soweit nicht die Bestimmungen des KSchG anzuwenden sind.